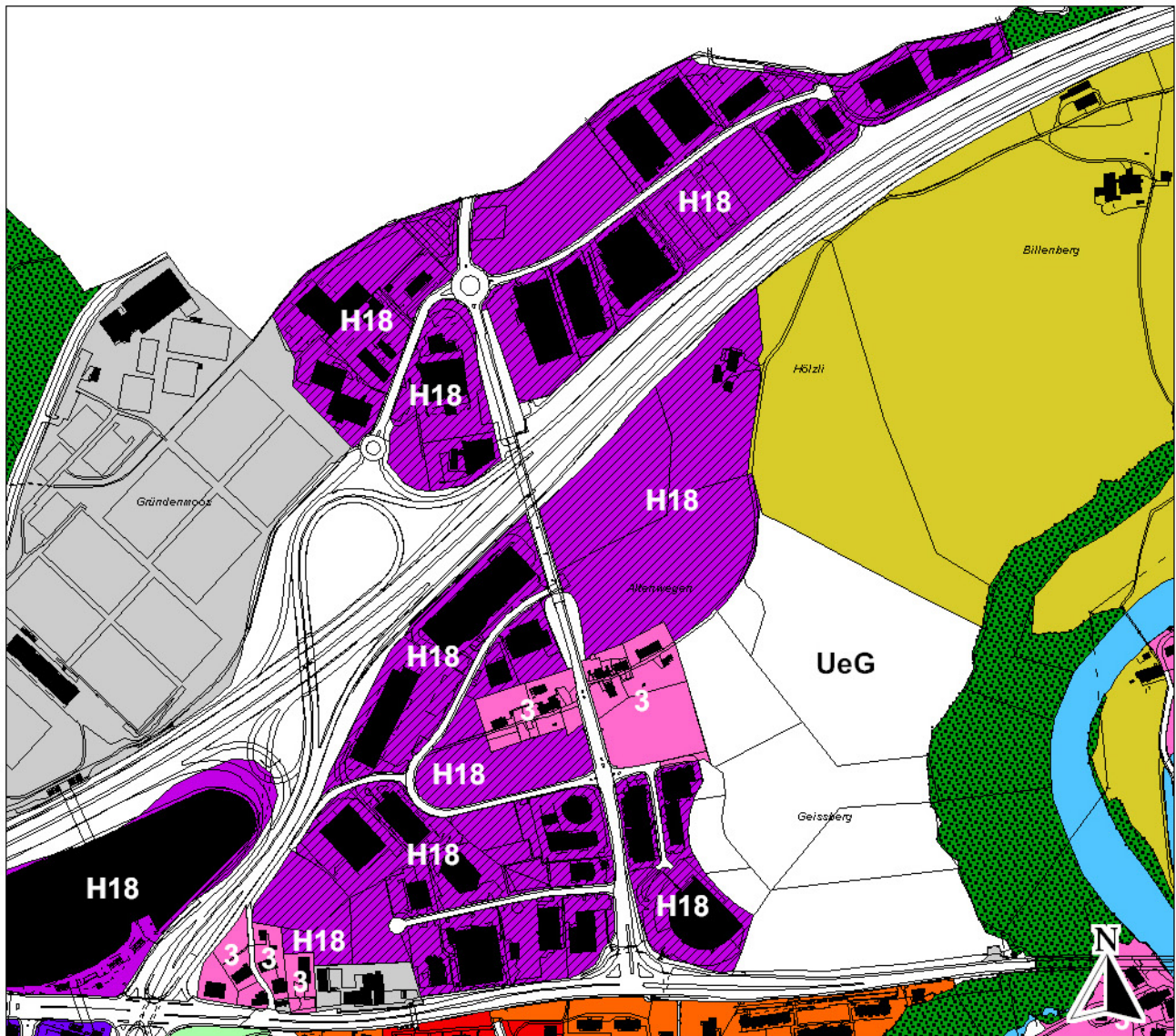




Festlegungen



Gewerbe-Industrie-Zone 18



Wohn-Gewerbe-Zone WG3



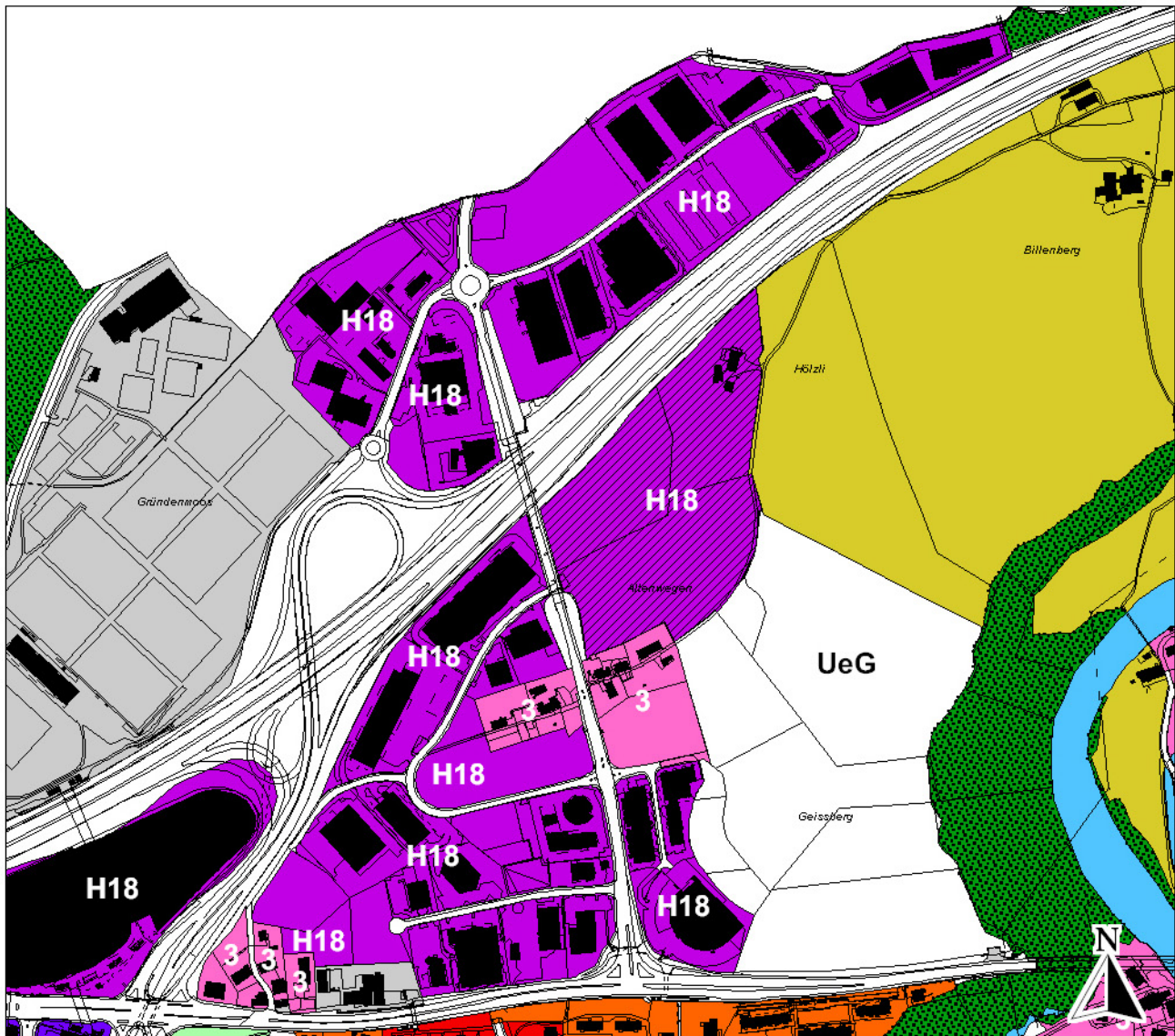
Zone für bestimmte Nutzungsarten (Art. 28octies BauG)

1: Gebiet Geissberg / Altenwegen mit folgenden Festlegungen:

Zulässig sind zonengemässe Nutzungen, wenn die nachfolgenden Fahrtenzahlen (Zu- und Wegfahrten zusammen) pro ha Grundfläche nicht überschritten werden:

- a) 100 Fahrten während der abendlichen Spitzenstunde von Montag bis Freitag
- b) 25 Fahrten während der nachmittäglichen Spitzenstunde am Samstag und Sonntag

Massgebend sind die täglichen Spitzenstunden des übergeordneten Strassennetzes.



Gewerbe-Industrie-Zone 18



Wohn-Gewerbe-Zone WG3



Zone für bestimmte Nutzungsarten (Art. 28octies BauG)

1: Gebiet Altenwegen mit folgenden Festlegungen:

Zulässig sind:

- Industrie- und Gewerbebetriebe, einschliesslich Büro- und Verwaltungsabteilungen mit höchstens 25 Fahrten (Zu- und Wegfahrten zusammen) pro ha Grundfläche während der massgebenden täglichen Spitzenstunde des übergeordneten Strassennetzes (Montag bis Samstag)
- Verkehrsextensive Dienstleistungsbetriebe wie Büro- und Verwaltungsabteilungen ohne grossen Publikumsverkehr mit höchstens 25 Fahrten (Zu- und Wegfahrten zusammen) pro ha Grundfläche während der massgebenden täglichen Spitzenstunde des übergeordneten Strassennetzes (Montag bis Samstag)

Nicht zulässig sind:

- Verkaufsbetriebe sowie Fachmärkte
- Einkaufszentren
- Verkehrsintensive Freizeitbetriebe
- Verkehrsintensive Dienstleistungsbetriebe wie Büro- und Verwaltungsabteilungen mit grossem Publikumsverkehr